

## Christlicher Glaube und Verfügung über menschliches Leben

Thema dieses Beitrags ist nicht das Problem der Verfügung über menschliches Leben, weder unter human-philosophischer noch unter moraltheologischer Rücksicht. Weder die grundsätzlichen ethischen noch die konkreten kasuistischen Probleme gehören zum Thema. Vielmehr geht es um die grundlegende Frage, welche Bedeutung dem christlichen Glauben für die Lösung normativer Probleme sittlich richtigen Handelns zukommt. Doch wird diese Frage nicht theoretisch angegangen. Vielmehr soll sie ausschließlich an einem Beispiel, der Verfügung über menschliches Leben, zur Darstellung kommen.

Wenn die Rede ist von der Verfügung über menschliches Leben, denkt man weitgehend und zunächst schlicht an biologisches Leben. Das ist nicht falsch; jedoch geht es im Grunde um die irdische menschliche Existenz. Dabei spielen die verschiedenartigen Möglichkeiten, durch biologische Maßnahmen über die menschliche Existenz so oder so zu verfügen, ihre je eigene Rolle. Hier interessiert *vor allem* die Frage Leben–Tod, Existenz–Nichtexistenz – und zwar in Abhängigkeit von menschlichem Verfügen oder Nichtverfügen.

Zweifellos geht es dabei auch um die Verursachung des Todes *anderer* Menschen; diese Problematik hat nicht nur mit der Reflexion auf Wert und Würde menschlichen Lebens und auf das sogenannte Recht Gottes als des Herrn menschlichen Lebens zu tun, sondern ebenfalls mit der Frage des *Lebensrechts* von Menschen innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Zu diesem Problemkreis gehört auch die Frage der pränatalen (Abortus) und der neonatalen Tötung. In diesem Fragenbereich gibt es zweifellos noch manche Punkte, die diskutierbar sind und tatsächlich diskutiert werden. Doch wird gemeinhin sowohl philosophisch wie theologisch das Verbot der Tötung des Lebens anderer nicht als völlig ausnahmslos betrachtet. Geht es dagegen um die Tötung des eigenen Selbst, so kommt die Frage des Lebensrechts nicht eigentlich in Sicht; vielmehr geht es um jene nach der *sittlichen Berechtigung* von Tötung, und zwar sowohl hinsichtlich von Wert und Würde menschlichen Lebens wie auch hinsichtlich des Herrschaftsrechts Gottes über alles Menschenleben.

Im folgenden sei vor allem (wenn auch nicht ausschließlich) auf die Problematik der Selbsttötung abgestellt – ob es sich nun um Selbstmord oder Opfertod oder Euthanasie handelt. In diesem Bereich scheint die Problematik „Christlicher Glaube und Verfügung über menschliches Leben“ heute besonders akut zu sein.



Es wäre interessant und von Bedeutung zu sehen, wie die Christen durch die Jahrhunderte das Problem „Verfügung über menschliches Leben“ angegangen haben. Ebenso wäre es bedeutsam, über die philosophischen Reflexionen zu diesem Thema nachzudenken. Weitgehend sagen heute Philosophen und Theologen, die These von der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens lasse sich ausschließlich vom christlichen Glauben her vertreten. Leider fehlt hier für beide Probleme der Raum.

## I. Entscheidet der christliche Glaube normativ über die Verfügung über menschliches Leben?

### 1. *Theologische Überlegungen gegen eine ethische Überforderung des Glaubens*

Gerhard Ebeling warnt als unverdächtig (protestantischer) Theologe davor, zu schnell die Sache der Theologie betreiben zu wollen, statt sich zunächst ernstlich am Ringen der Vernünftigkeit der Vernunft zu beteiligen<sup>1</sup>. Andererseits wird die Bedeutung des christlichen Glaubens für das ethische Problem der Verfügung über menschliches Leben von niemandem bestritten. Die entscheidende Frage ist vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, welche Bedeutung dem Glauben im Bereich der normativen Moral zukommt: Ist menschliches Leben verfügbar oder nicht? Ist die Unverfügbarkeit nicht absolut, wo liegen ihre Grenzen?

Wenn ich über die ethische Frage der Verfügung über menschliches Leben reflektiere, tue ich das natürlich als glaubender Christ. So ist die Reflexion als personale *eine einzige*, immer gläubig und menschlich (im Sinn des geschichtlichen Menschseins) zugleich. Ja, der christliche Glaube selbst trägt als Bedingung seiner eigenen Möglichkeit ein *menschliches* Selbstverständnis und eine *menschliche* sittliche Erfahrung in sich. Ein solches Selbstverständnis ist nicht möglich ohne eine nicht weiter hinterfragbare Referenz. Edward Schillebeeckx nannte diese auf dem Moraltheologenkongreß 1977<sup>2</sup> eine Urerfahrung und ein Grundvertrauen, das philosophisch wohl gute Gründe für sich habe, ohne jedoch mit Evidenz bewiesen werden zu können.

Ähnlich formuliert Karl Rahner schöpfungstheologisch, daß Gott im Menschen „wirklich ein freies Anderes vor sich und auf sich hin schaffen kann“. „Gott... kann durch seine Allmacht uns so freisetzen, daß wir wirklich auch vor ihm und auf ihn hin etwas sind. Hier sind Abhängigkeit und Selbständigkeit zwei in gleichem Maße und nicht in umgekehrtem wachsende Größen.“<sup>3</sup> Der sich so auf Transzendenz hin offen erfahrende Mensch erfährt damit – als Mensch – auch die sittliche Aufgabe, sich über sein Wesen, die Vielfalt seiner Werte, deren Ordnung und ihrer Forderungen klarzuwerden. Zu diesen Werten gehört nun auch die irdische menschliche Existenz und damit das menschliche Leben.

Die erfahrene Offenheit auf Transzendenz ermöglicht ihrerseits die Annahme



des Gnadengeschenks des Glaubens und der Selbstkommunikation Gottes an den Menschen. Da diese sich aber an den freigesetzten „Anderen“ der Schöpfung richten, ist in ihnen die ganze menschliche Freiheit und alles ethische Bemühen integriert.

Mit Recht hat man schon immer hinsichtlich der Frage der Verfügung über menschliches Leben auf die dem Menschen und seinem Leben *eigene Würde* (der Mensch als „Selbstzweck“ [Kant] und als der geschaffene „Andere“ [Rahner]) abgestellt. Aber am nachdrücklichsten Dietrich Bonhoeffer<sup>4</sup> und Karl Barth<sup>5</sup> und heute in dessen Gefolge vor allem Ulrich Eibach<sup>6</sup> stellen dieser Auffassung die These entgegen, daß der Mensch der Schöpfung keine eigene Würde hat, daß seine Würde vielmehr einzig *außer* ihm selbst, nämlich in der Güte des Bundesgottes liege. Damit wird das Problem der Verfügung über menschliches Leben völlig theologisiert: Die Verfügung über menschliches Leben könne einzig vom Willen des Bundesgottes entschieden werden, sowohl das Verbot wie die Gewährung oder der Befehl solcher Verfügung. Dieser Wille müsse ausschließlich im Glauben, wenn auch durch menschliche Interpretation, gefunden werden. Ich bin ein wenig darüber verwundert, daß eine solche These totaler Theologisierung des Problems auch katholischerseits auf Sympathie stößt<sup>7</sup>.

## 2. *Der theologische Rekurs auf die Bibel und ihre Wirkungsgeschichte*

Statt die vorausgehenden Überlegungen schon hier unmittelbar weiterzuführen, sei zunächst auf ein anderes theologischess Vorgehen eingegangen. An die Stelle möglicher theologischer Reflexion glauben manche, einen einfacheren und direkteren Weg einschlagen zu sollen: Man müht sich zu zeigen, daß Gott in der Bibel und in der alttestamentlichen und vor allem neutestamentlichen (Bergpredigt) und christlichen Tradition die Antwort auf die anstehenden Fragen nach der Verfügung über menschliches Leben schon gegeben hat. Man schaue nur in die moraltheologischen Handbücher, zum Beispiel die einer gar nicht fernen Vergangenheit. Man lese unter dieser Rücksicht aber auch kirchenamtliche Dokumente, bischöfliche Hirtenschreiben und manche religiös-ethische Literatur. Wer auf Grund eines solchen versuchten Rekurses die Wahrheit zu haben glaubt, ist natürlich überzeugt, alle oder doch viele Antworten bereit zu haben und auf weitere menschliche Reflexion wie auf philosophische Rekurse verzichten zu können. Ob wir es da nicht mit einer unkritischen Schmalspurtheologie zu tun haben?

In den heiligen Büchern des *Alten Testaments* findet sich bekanntlich wiederholt, wenn auch in verschiedener Form, die Aussage, daß sowohl das Leben als auch das Sterben auf den Schöpfergott, den das Volk Israel ehrt, zurückgehen. Man hat diese Worte nicht selten überinterpretiert; man wollte in ihnen lesen, daß der Gott der Schöpfung allein ein (nicht nur transzendentes) Herrschaftsrecht über Leben und Tod hat<sup>8</sup>: daß es also auch kein Verfügungsrecht des Menschen über menschliches Leben gibt. Im Grund ist jedoch in solchen Formulierungen nur die



transzendente Überlegenheit des Schöpfergottes, dem sogar Leben und Sterben unterstehen, ehrfürchtig zum Ausdruck gebracht. Der gläubige Israelit sah darum in solchen Worten auch keinen Widerspruch zu dem vielfachen Töten, das im Alten Testament Rechtens war. Entsprechend muß unsere Theologie und unsere Kirche solche Texte heute lesen und verstehen. Dazu steht nicht in Widerspruch, daß solche Worte im Lauf der Tradition auch anders gelesen und verstanden worden sind und eine entsprechende Wirkungsgeschichte gehabt haben.

Unter dieser Hinsicht ist viel wichtiger der doppelte alttestamentliche Bericht über den *Dekalog* und seine Herkunft. Auch in diesem Punkt müßte sowohl die offizielle kirchliche Verkündigung wie auch die Gemeindepredigt, aber auch manche Moralthologie vorsichtiger und theologisch richtiger und sauberer sprechen. Durchgehend weiß die heutige Exegese<sup>9</sup>, daß die beiden alttestamentlichen Berichte über den Dekalog durchaus nicht völlig gleich sind, daß der Bericht über die Herkunft des Dekalogs und seine Beziehung zu einer Theophanie, in der Gott gesprochen und geschrieben habe, einem relativ späten redaktionellen Geschehen zu verdanken ist, daß der Dekalog (vor allem Gebot 4–10) weniger eine moralische Offenbarung sein soll als vielmehr eine kurze Zusammenfassung von einigen, für das Volk Israel sozial bedeutsamen Grundsätzen, durch deren Beobachtung das Volk dem Gott des Bundes antwortet.

Einer dieser Punkte ist das „fünfte Gebot“. Dieses spricht allerdings nicht einfach von „Töten“ (Verfügung über menschliches Leben), sondern nur von eigenmächtigem Töten (Mord) eines persönlichen, vor allem wehrlosen Feindes. Im übrigen kennt der Dekalog als Ganzes selbst vielfaches als berechtigt angesehenes Töten, also menschliche Verfügung über menschliches Leben. Theologisch ist es also falsch, sich gegen Todesstrafe, Krieg und Selbstverteidigung, gegen pränatales oder neonatales Töten, gegen Opfertod, Suizid und Euthanasie unmittelbar auf den Text des Dekalogberichts zu berufen. Die immense Wirkungsgeschichte, die das fünfte Gebot gehabt hat, geht teilweise auf eine spätere Lektüre des alttestamentlichen Textes zurück, allerdings auch auf ein tieferes Verstehen und Werten der Wirklichkeit menschlichen Lebens – menschlicher Existenz – als der Gabe des lebendigen Schöpfer- und Bundesgottes. Theologisch bedeutsam ist allerdings die Tatsache, daß unter der Wirksamkeit des Geistes Gottes in der alttestamentlichen und neutestamentlichen Heilsgeschichte (z. B. Bergpredigt) das fünfte Wort des Dekalogs eine so enorme Wirkungsgeschichte gehabt hat. Nichtsdestoweniger kann von dieser Wirkungsgeschichte her – die ja auch nicht alle Verfügung über menschliches Leben ausschließt – nicht einfachhin eine Lösung der vielen heutigen Probleme des möglichen Verfügens über menschliches Leben gefolgt werden.



### 3. Der theologische Rekurs auf den christlichen Schöpfungsglauben

Statt sich direkt auf die Bibel zu berufen, bezieht man sich ebensooft oder gar öfter auf den christlichen Schöpfungsglauben (man meint vor allem in ihm eine sicherere Begründung für die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens zu haben als durch menschliche oder philosophische Einsicht). Der christliche Glaube spricht uns von einem Gott, den der Atheist oder der Agnostiker nicht kennt, der aber auch teilweise verschieden ist vom Gottesglauben des Islam, des Buddhismus, des Hinduismus und irgendwie auch vom nur alttestamentlichen Gott des Judentums. Aber auch das Gottesbild, das manche Christen – auf der Grundlage des geoffenbarten Gottesglaubens – sich machen, nimmt verschiedene Formen an, die vom biblischen Gottesglauben nicht einfachhin gedeckt sind<sup>10</sup>. Das gilt sogar von Gottesbildern, die uns gelegentlich eine christliche, auch eine amtliche Verkündigung vermittelt. Vom Gottesglauben und vom Gottesbild hängt es aber weitgehend ab, ob und in welchem Grad sie für die Lösung der ethischen Frage nach der Verfügung über menschliches Leben von Bedeutung sein können.

a) Das wohl am stärksten verbreitete Gottesbild ist jenes, das den Schöpfer als den *alleinigen Herrn* über menschliches Leben, über irdische menschliche Existenz, also über Leben und Sterben versteht, während es über andere geschaffene Wirklichkeiten dem Menschen durchgehend Verfügungsrechte zubilligt. Es ist gleichzeitig das Bild des Gottes, der das Menschenleben als eine *Prüfungszeit* will, in der infolgedessen er und er allein die Dauer und die verschiedenartigen Umstände der Prüfung zu bestimmen hat. Es ist das Bild des Gottes, der für jeden einzelnen seinen *Lebensplan* hat, den wir aber nicht kennen können. Es ist also das Bild des Gottes, dem wir unser Leben, aber mehr noch unser Sterben – das Ende – passiv überlassen müssen.

b) Diesem weitverbreiteten Gottesbild stehen bedeutsame Schwierigkeiten entgegen. Ist der Gott des christlichen Glaubens wirklich der Gott, der die menschliche Lebenszeit samt ihren Lebensbedingungen grundlegend und primär als Zeit der Prüfung – auf das Gericht hin – versteht? Ist er wirklich der Gott, der uns als Partner der Gestaltung der Welt geschaffen hat – *ausgenommen* die Partnerschaft hinsichtlich der Verfügung über menschliches Leben und vor allem über die Weise und den Zeitpunkt unseres Sterbens? Ist er wirklich der Gott, der in allem Geschehen in dieser Welt – schweigen wir hier vom Wunder – durch und in Zweitursachen wirkt, *ausgenommen* die Bestimmung über Dauer und Umstände menschlichen Sterbens durch den Menschen als Zweitursache? Ist er gegenüber dem Menschen bezüglich seines Lebens und Sterbens ein Konkurrenzgott?

Oder entspricht dem christlichen Glauben nicht eher ein anderes Gottesbild – das Bild des Gottes, der sich im Menschen liebend einen ebenbildlichen und partnerschaftlichen „Anderen“ geschaffen hat? Das aber würde heißen: einen Menschen, der in aller geschaffenen Wirklichkeit – einschließlich Gesundheit, Leben und Sterben – gottebenbildlich und partnerschaftlich menschliches Leben,



also auch das Leben, das sein Sterben ist, verantwortlich – und das meint: nicht unbeliebig – zu verwirklichen hat. Diesem Menschen hat Gott nicht mitgeteilt, ob er von ihm wirklich die volle Auszeugung seiner gesamten Lebensmöglichkeit fordert oder ihm unter Umständen ein kaum zumutbares Durchhalten dennoch zumutet. Ich meine, ihn – schriftgemäß – eher als den Gott der Liebe verstehen zu sollen, der als transzendenter im Innersten allen irdischen Geschehens gegenwärtig ist, aber die sachlich und menschlich richtige Findung und Durchführung dieses Geschehens seinem geschaffenen und ebenbildlichen Partner aufträgt. Er tritt nicht selbst als der auf, der Unglück und Krankheit verhängt, der fürchterliche Lebensschicksale auferlegt, der plötzlichen Tod oder tödliche Unglücksfälle oder ein qualvolles Dahinsiechen oder ein sanftes Sterben bestimmt, damit der Mensch das demütig hinnehme und so der Prüfung sich nicht entziehe. Wenn er der Gott ist, der in dieser Welt durch Zweitursachen wirksam zu sein pflegt, wie ist dann theologisch auszuschließen, daß es so auch sein soll durch verantwortliches Heilen und Pflegen, durch Am–Leben–Erhalten und Sterbenlassen (Sich–Sterbenlassen), durch künstliche Lebensverkürzung bzw. Verkürzung des Sterbens – also auch im freien Vorverlegen des Endes des Lebens und damit der Freiheit selbst (was nur verständlich ist, wenn man begreift, daß diese selbst kein *sittlicher* Wert ist)?

Damit spreche ich mich hier weder für die eine noch für eine andere der genannten Möglichkeiten aus. Vielmehr möchte ich nur zum Ausdruck bringen, daß die Berufung auf den christlichen Schöpfergott *als solche* uns die Lösung der Problematik der Verfügung über menschliches Leben nicht einfachhin als eine gottgegebene Antwort zuteil werden läßt. Die Lösung des Problems bzw. der Versuch solcher Lösungen ist Gottes ebenbildlichem Partner anvertraut. Der aber muß – soweit er es kann – sich der Verantwortung seiner gottebenbildlichen Partnerschaft bei der Suche nach vertretbaren Lösungen stets bewußt sein; der gläubige Christ ist darin vielen anderen Menschen voraus.

#### 4. Der Rekurs auf den Gott des Bundes

Auch der – wie schon vorhin gesagt – für mich nicht vollziehbare Versuch, das menschliche Leben (und seine Würde) ausschließlich als die vom Gott des Bundes von außen geschenkte Gott-Mensch-Begegnung zu verstehen, scheint mir keine theologische Lösung des Problems der Verfügung über menschliches Leben aus sich heraus zu entlassen. Zweifellos ergäbe sich aus jener Überlegung die Folgerung, daß es nicht dem Menschen überlassen sein kann, von sich aus sich selbst oder andere aus dieser irdischen Gott-Mensch-Begegnung herauszunehmen und über den Übergang in jenseitiges Leben zu bestimmen. Nur da, wo diese irdische interpersonale Beziehung in keiner Weise möglich ist, könnte sinnvoll von menschlichem Leben, das heißt irdischer gott-menschlicher Beziehung und menschlicher Treue zu ihr keine Rede sein. Aber schon die Möglichkeit von verfrühtem oder qualvoll hinausgezogenem Sterben, von Unglücksfällen und von



künstlicher Verlängerung von Leben und Sterben würde sich als Schwierigkeit einer solchen theologischen Theorie entgegenstellen.

In der Würde der gnadenvollen Gott-Mensch-Beziehung des Bundes als solcher vermag ich somit nicht den Grund für die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens zu sehen. Der liegt im geschaffenen Menschen – in seiner eigenen „Wahrheit“ – selbst und ist demnach als solcher in die Beziehung des Schöpfergottes und des Bundesgottes zum Menschen integriert. Das schließt nicht aus, sondern ein, daß die Würde des – als solchen grundlegend unverfügbaren – Menschenlebens immer eingetaucht ist in jene Würde, die ihm aufgrund seiner Beziehung zum Gott der Schöpfung und des Bundes als göttliche Gabe zugeteilt ist. Dieses Wissen oder Glauben mag ihm helfen, sich der Verpflichtungen, die aus der ihm eingeschaffenen Würde als Mensch sich ergeben, stets eingedenk zu sein.

### 5. Der Rekurs auf das Sterben Christi

Karl Rahner formulierte einmal: „Der Christ, jeder Christ und zu allen Zeiten folgt Jesus in der Konkretheit seines Lebens nach, indem er mit ihm stirbt.“<sup>11</sup> Das ist nicht nur von der Dauer des immer auch sich sterbenden Lebens gesagt, sondern vor allem auch vom endgültigen Sterben. Der ewige Logos hat sich in unsere menschliche Situation des Sterbenmüssens begeben: In diesem Sinn folgt *er uns* nach. Aber da er unseren Tod gestorben ist, haben wir seinen Tod zu sterben: *Wir* folgen *ihm* nach, unser Sterben ist Teilhaben an seinem Sterben. Heißt das, daß wir in der konkreten *Weise seines Sterbens* zu sterben haben, nämlich passiv in einem unausweichlichen Tod in Verlassenheit?

a) Jesu Sterben war ein gewaltsames Vernichtetwerden. Es war nicht das im Alten Testament meist vorgestellte, von Gott verfügte Sterben am Ende eines erfüllten Lebens. Es war gewaltsam wie das Sterben durch einen Herzinfarkt, durch eine Seuche, durch einen Verkehrsunfall, durch den Vollzug der Todesstrafe u. ä. Es handelt sich nicht um eine „Bekundung des göttlichen Willens... als unmittelbare Übermächtigung“, sondern „durch Vermittlung von Zweitursachen“<sup>12</sup>. Wäre ähnlich nicht auch zu sagen in jenen uns „aufgezwungenen“ Konfliktsfällen, in denen manche Theologen (s. unten II, 2) nicht wagen würden, Opfertod, Selbsttötung oder Euthanasie für absolut unberechtigt zu erklären? Dann allerdings wäre auch das Sterben in der Weise Christi die Annahme der Erfahrung der vollen Ohnmacht, des totalen Sich-aufgeben-Müssens.

b) Was ist also Sterben als Nachfolge des sterbenden Christus? Die angenommene Erfahrung des im Grund über uns stets verfügenden Gottes. Die Erfahrung des Sterbens als des Lohnes der Sünde (Röm 6,23), das totale Sich-Aufgeben als irdische Wirklichkeit, letzte Hingabe, letztes Vertrauen, Sich-Begeben in die Auferstehung und in die Unbegreiflichkeit Gottes hinein. So bliebe wahr: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Ob wir leben oder ob wir sterben, wir gehören dem Herrn“ (Röm 14,8). „Weder Tod noch



Leben... können uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn“ (Röm 8,38 f.) Und schließlich auch: „Für mich ist Christus das Leben, und Sterben Gewinn“ (Phil. 1,21).

Nur dieses sollte durch die vorausgehenden Ausführungen gezeigt werden: Wir sollen den Glauben nicht überfordern und von ihm nicht Aussagen erwarten, die er vielleicht nicht machen kann.

## II. Der Beitrag des christlichen Glaubens

### 1. Eine Konvergenz aus dem Glauben

Nach allem kann der christliche Glaube nicht *die* Instanz sein, die allein ein Verbot der Verfügung über menschliches Leben dem Glaubenden *verständlich machen* kann. Das mag zunächst recht *negativ* klingen. Aber die vorausgehenden Überlegungen scheinen das zu erbringen. Die grundlegende Problematik des gegenwärtigen Beitrags ist, soweit er die normative Handlungsethik betrifft, damit weitgehend durchreflektiert worden.

Und doch ist noch etwas beizufügen. Die Einzelstücke der bisherigen Darlegung tragen nämlich auch eine konvergierende *positive* Aussage in sich. Sie weisen in eine bestimmte Richtung. Schon die Wirkungsgeschichte der Worte des Alten Testaments, die weit über deren unmittelbaren Inhalt hinausgreift, zeigt es: Das menschliche Leben, die menschliche Existenz als die Gabe des Schöpfergottes fordert unbedingt *Ehrfurcht*. Die Überlegungen über den Gott, der in seiner Allmacht sich einen „Anderen“ als Partner „schafft“ und ihn sich im Bund zum geliebten Gegenüber erwählt, läßt verstehen, welche tiefe Ehrfurcht er vor dem Leben, der Existenz seines von ihm erschaffenen „Anderen“ und erwählten Gegenübers im Bund erwarten muß. Jesu bereitwillige und vertrauensvolle Hingabe seiner irdischen Existenz – seines Lebens – an den Vater bezeugt diesen als den eigentlichen Eigner des Lebens. Versteht nicht ein Großteil der Menschheit im Grunde das menschliche Leben in *analoger* Weise zu dem, was viel deutlicher und mächtiger sich im christlichen Glauben ausspricht?

### 2. Konfliktsituationen

Aber – so zeigte sich – eine Forderung der Ehrfurcht im Sinn eines *absoluten Verbots* der Verfügung über menschliches Leben läßt sich vom Glauben her nicht begründen. Man spricht darum in der Ethik auch von *Konfliktsituationen*, die Verfügung über menschliches Leben nicht unbedingt ausschließen, ohne jedoch die Forderung der Ehrfurcht vor menschlichem Leben aufzugeben.

a) Schon immer hat man – im Glauben und auch ohne Glauben – Tötungsverbot und Lebensrecht nicht für absolut angesehen: Todesstrafe, Selbstverteidigung, gerechter Krieg – wenn man hier heute auch zurückhaltender geworden ist.



Weiterhin: Viele – auch christliche Theologen – hielten das Selbstopfer Jan Palachs als mächtige Ausdruckshandlung für berechtigt; konsequent müßten sie wohl das ähnliche Selbstopfer buddhistischer Mönche ähnlich beurteilen. Weithin hat man die in unseren Zeiten aufgetauchte Frage der Berechtigung des Selbstopfers als einzig möglicher Weise der Wahrung eines wichtigen Staatsgeheimnisses positiv beantwortet. Es ließen sich zweifellos manche andere Beispiele von Tötung und Selbsttötung unter den Vorraussetzungen anderer Kulturen anfügen. Ich habe erste Kapazitäten im Bereich der Biologie und Medizin von grausamen Problemen in pränatalen und neonatalen Situationen berichten gehört und von gutgläubigen Interventionen – oder Nichtinterventionen – sowohl tiefgläubiger wie humanistischer Praktiker – und auch von Theologen, die den Praktikern nicht zu widersprechen wagten.

Aktive Euthanasie ist nicht nur in der Vergangenheit praktiziert worden, wurde aber in unserer Zeit zu einem offen diskutierten „Mode“-Problem. Die nicht wenigen Theologen, die das Problem offen – meist sehr kurz – besprochen haben, sehen und beklagen nicht nur eine zu wenig menschliche und christliche Bereitschaft, den Sterbeprozess, auch Leid und Pein, durchzustehen. Vielmehr denken sie auch an extreme Fälle, in denen sie es bezweifeln, daß Gottes Wille und menschliche Vernunft ein weiteres Durchhalten diesen Sterbenden zumuten; das heißt sie denken daran, daß hier der Mensch mit seiner Selbstzweck-Würde, der geschaffene „Andere“ als Partner der Schöpfung und Gottes geliebtes Gegenüber im gott-menschlichen Bund wie die übrige Lebenszeit, so auch die Lebenszeit solchen Sterbens bezüglich Behandlung und Dauer mitverantwortlich-aktiv bestimmen darf. Sie meinen, das sei nicht unberechtigte Flucht vor dem Leid, nicht ein Sich-der-vollen-Auszeugung-der-eigenen-Lebensmöglichkeiten-Entziehen, nicht unberechtigte Autonomie gegenüber dem planenden Gott der Schöpfung und des Bundes.

b) Es ist erklärterweise in diesem Beitrag nicht meine Aufgabe, über die Verfügung über menschliches Leben zu befinden. Doch gehört es zu meiner Aufgabe, auf das konkrete Verhalten gewissenhafter Christen im Licht ihrer Reflexion auf ihren Glauben aufmerksam zu machen. Ebenso gehört es zu meiner Aufgabe aufzuzeigen, mit welcher *theologischen* Begründung man sich zu einem *ausnahmsweisen* Verhalten in entsprechend schweren Konfliktsituationen berechtigt glaubt, das von der *im allgemeinen* als generelle Norm formulierten Nichtverfügbarkeit menschlichen Lebens abweicht und doch die gebotene Ehrfurcht nicht verletzt. Über diese theologischen Begründungen wäre nun theologisch zu reflektieren. Ich beziehe mich – grob – auf drei solche Begründungsversuche.

Der *erste* Begründungsversuch ist typisch für manche protestantische Theologen. Sie stehen dafür ein, daß der Wille Gottes absolut ist und keine Ausnahme kennt. Dieser Wille lautet: Keine menschliche Verfügung über menschliches Leben! Das Gegenteil widerspräche dem Herrsein des Schöpfers, es widerspräche



dem Ruf des Bundesgottes, der als solcher allein über Dauer und Umstände der konkreten Gott-Mensch-Beziehung im Bund bestimmt; nach einigen widersprüche es auch dem Schöpfergott als dem Urgrund eines Naturrechts<sup>13</sup>. In der konkreten Lebenswelt, die durch die Sünde gezeichnet ist, glaubt man aber zu Konfliktsituationen kommen zu können, deren harte Lösung man als nicht zumutbar glaubt beurteilen zu sollen, von denen man also annimmt, daß auch Gott ihre harte Lösung dem Menschen nicht zumutet; in ihnen müßte demnach vom Menschen her die christliche Liebe sich über eine Art „Naturrecht“ hinwegsetzen und die entsprechende *Schuld* des Ungehorsams gegenüber Gottes Verbot auf sich nehmen<sup>14</sup>. In einer solchen Konfliktsituation bliebe die Tat der Verfügung eine Tat gegen Gottes Gebot. Gott selbst aber, er allein, könne in solcher Situation den Menschen berechtigen oder ihm auch befehlen, trotz des Gebots das zu tun, was in unserer sündigen Welt halt getan werden muß. So wäre der Täter, nicht die Tat von Gott her gerechtfertigt.

Wo liegen meine Schwierigkeiten gegenüber diesem Versuch? Einmal scheint mir die Behauptung eines absoluten und ausnahmslosen göttlichen Verbots *jeder* Verfügung über menschliches Leben allzu kritiklos – weder vom Glauben noch von menschlicher Selbstreflexion her gedeckt – aufgestellt zu werden. Das gilt sowohl hinsichtlich der traditionellen angeblichen „göttlichen Delegation“ bei Todesstrafe, Selbstverteidigung und gerechtem Krieg, als auch bei Fällen wie dem Jan Palachs oder eines Geheimnisträgers als auch schließlich in Sonderfällen von Euthanasie. Versteht man aber solche „Verbote“ und „Normen“ – kritischer – nicht in dieser absoluten und universal geltenden Weise, so fällt zweitens auch die schwierige Unterscheidung der Rechtfertigung von Tat und Täter als überflüssig weg. Schließlich muß ja auch unsere Annahme einer gottgegebenen Berechtigung oder gar eines göttlichen Befehls zum Handeln gemäß den Notwendigkeiten der tatsächlichen Welt – gegen das angeblich absolute Verbot – *durch menschliches Urteilen* (in Glaube und Gnade) gefunden werden. Das aber verstehe ich einfach-hin als *menschliches Finden der richtigen Ordnung des Handelns*, einschließlich der ihr eigenen Grenzen: ein menschliches Finden – natürlich im Licht des Glaubens und in der Gnade des Geistes.

Einen *zweiten* Lösungsversuch für die Konfliktsituationen sehe ich hier und da bei katholischen Theologen<sup>15</sup>. In diesem Versuch nimmt man an, daß absolute sittliche Handlungsnormen in bestimmten schwierigen Fällen in Konflikt miteinander geraten. Dann wäre der Christ dazu verurteilt, sittlich Unrichtiges zu tun, um sittlich Richtiges tun zu können. Wobei der einzelne herausfinden müßte, welche der beiden Forderungen sittlicher Richtigkeit – als Realisierung des Wichtigeren – er wählen muß. Von einer Verfehlung gegen die sittlich-personale Gutheit soll bei diesem Versuch – anders als im protestantischen Versuch – wohl nicht die Rede sein; denn es geht ja nicht um *Schuldübernahme* im Sinn persönlicher Sittlichkeit, sondern um die Bereitschaft, ein sittlich *Unrichtiges*, als Gottes



Verbot verstanden, in freier Entscheidung zu tun. Diese Überlegungen wurden schon vor einigen Jahren hinsichtlich der Problematik der Enzyklika „*Humanae Vitae*“ (1968) mehrfach vorgetragen<sup>16</sup>, werden aber jetzt auch zum Beispiel im Fragenbereich der Euthanasie wieder geltend gemacht.

Schon in der Diskussion nach „*Humanae Vitae*“ wurde darauf hingewiesen, daß man der Wahrheit näher käme, wollte man statt vom Konflikt sittlicher Handlungsnormen vom Konflikt menschlicher – nicht absoluter – Werte oder Güter sprechen<sup>17</sup>. Denn ein solcher Konflikt könnte ja durch die Bevorzugung des höheren oder drängenderen Gutes/Wertes gelöst werden und zur Findung des einzig sittlich Richtigen als *sittlicher* Forderung in concreto führen. Bleibt man dagegen bei der Formulierung „Normenkonflikt“ oder „Pflichtenkonflikt“, so würde ich zu bedenken geben, daß Normen richtigen Verhaltens *menschlich* (wenn auch im Licht des Glaubens und in der Kraft der Gnade des Geistes) gefunden und formuliert sind, so daß ein scheinbarer Konfliktfall anzeigen könnte, daß uns die Formulierung nicht ganz geglückt ist, das will sagen, daß wir gewisse innere Begrenzungen unserer nicht adäquaten Normaussage nicht beachtet haben. Daß solche Konfliktfälle möglich sind und wie sie gelöst werden können, zeigt Paulus im ersten Korintherbrief (7,12 ff.), in dem seine Entscheidung des sogenannten Privilegium Paulinum, kurz nach dem Hinweis auf die Worte Jesu über eheliche Treue formuliert, auf den ersten Blick in Erstaunen versetzen könnte.

Der *dritte* Versuch einer Lösung von Konfliktfällen, theologisch und philosophisch wohl vertretbar, ist durch den Hinweis auf meine Schwierigkeiten gegenüber dem ersten und zweiten Lösungsversuch schon genügend angedeutet. Er kennt weder Schuldübernahme noch ein Verhalten gegen sittliche Richtigkeit. Damit ist noch nicht gesagt, in welchen Fällen er zur Verfügung über menschliches Leben *de facto* berechtigen könnte.

### 3. Glaubenshaltungen

Wenn auch das Nicht-Verfügen über menschliches Leben sich als Forderung nicht spezifisch vom christlichen Glauben her begründen oder verständlich machen läßt, so bleibt der Glaube darum doch nicht einfachhin bedeutungslos für das Verhalten der Christen. Wir sprachen schon von einer dynamischen und konvergenten Kraft, die nicht nur, mäeutisch, auf gutes *menschliches* Verhalten gegenüber menschlichem Leben und Sterben aufmerksam werden läßt, sondern solches Verhalten als christlichem Glauben spezifisch kongruent verstehen macht.

Man könnte von daher manches Verhalten der Christen gegenüber menschlichem Leben und Sterben als ein *Ausdrucksverhalten* ansehen. In ihm spricht sich zum Beispiel die schlichte Hinnahme des Sterbens und des leidvollen Sterbeprozesses nicht im Sinn eines gewissen Fatalismus aus, sondern als eine dankbare Geste gegenüber der Gabe des Lebens und gegenüber ihrem Geber. Eine solche christliche Haltung ermöglicht oder erleichtert ein demütiges Durchhalten im



Prozeß des Sterbens. Ein solches Durchhalten wird auch Ausdruck der Beziehung des Christen zu seinem Herrn, der zum Durchhalten nicht nur gezwungen, sondern auch – trotz spontanen Widerwillens – bereit war. In einem solchen Sterben wird gleichzeitig der Glaube und das vertrauende Hoffen auf den Übergang zum Ausdruck gebracht, der Jesu Sterben zu einem Sterben in die Auferstehung hinein werden ließ.

Dabei sollte folgendes nicht übersehen werden: Auch wer als Christ eine Intervention oder eine Unterlassung eines Handelns in einer sogenannten Konfliktsituation für berechtigt hält und entsprechend sich verhält, kann und soll in dieser Weise seines „Sterbenmüssens“ auf ein christliches Ausdrucksverhalten und auf ein eben so sich vollziehendes Sterben mit Christus nicht verzichten. Er soll es ebensowenig tun wie der, der – bewußt – auf eine Anwendung „unproportionierter Mittel“ künstlicher Lebenserhaltung verzichtet und so frei in den Tod geht.

Die Problematik christlichen Ausdrucksverhaltens wird da anders, wo Schmerz oder Schwäche eine solche Haltung gar nicht vollziehbar werden lassen. Sie wird extrem, wo jemand im sicher irreversiblen Koma liegt. Die Frage eines Ausdrucksverhaltens kann sich dann nur an die Betreuer des Sterbenden richten. Wer für solche Situationen die umstrittene Frage bejaht, ob nicht berechtigtes Sterbenlassen und aktive Euthanasie als gleichwertig und damit auch sittlich gleich zu beurteilen seien<sup>18</sup>, wird aber auch dann noch an folgendes denken: Als Ausdruckshandlung, das heißt als Handlung des Ausdrucks der Ehrfurcht vor menschlichem Leben, steht das berechtigte Sterbenlassen solcher Ehrfurchtsbezeugung gegenüber menschlichem Leben näher als eine aktive Intervention.

#### 4. Glaube, Urerfahrung, Philosophie

Der Christ wird zwar durch seinen *Glauben* nicht zu einer eindeutigen Ethik des Verfügens bzw. Nichtverfügens über menschliches Leben ermächtigt, erhält von diesem Glauben her aber mäeutische Hinweise und wird zu bestimmten Glaubenshaltungen und entsprechendem Ausdrucksverhalten befähigt. Andere Gottesbilder anderer Religionen – zum Beispiel des Islam oder des Buddhismus (soweit er gottgläubig ist) – bedingen teilweise eigene Glaubenshaltungen und entsprechendes ethisches Ausdrucksverhalten. Das gilt ebenso – wenn nicht mehr – von den Menschenbildern atheistischer oder agnostischer Humanismen.

Das schließt nicht aus, daß Christen und Nichtchristen vorgängig zu bestimmten und formulierten Gottes- und Menschenbildern eine tiefe Urerfahrung sowohl der Würde wie des Geschenkseins menschlichen Lebens haben können – oder vielleicht richtiger: tatsächlich haben. Einer solchen Urerfahrung entspricht eine gewisse *ethische* Urerfahrung. Solche Erfahrungen können reicher sein als formulierte Überzeugungen und Systeme; sie können sogar zu diesen – wenigstens teilweise, nämlich soweit kategorial und philosophisch einseitig oder falsch reflektiert wird – im Widerspruch stehen.



Der christliche Glaube zeugt also bestimmte Haltungen, ohne eine eindeutige Ethik über Verfügung über menschliches Leben zu bedingen. Hinsichtlich der philosophischen Überlegungen und Argumente in dieser Frage setzen viele katholische Theologen weitgehend ein Fragezeichen. Im Zusammen von christlicher Glaubensreflexion, philosophischem Denken und ursprünglicher Sittlichkeitserfahrung hat sich in der katholischen Kirche eine partikuläre, auch ins Detail gehende und sich eher absolut gebende Ethik entwickelt, die zwar nicht evidente, aber doch konkret oft recht brauchbare Ausrichtungen vermittelt. Wo man überzeugt partikuläre Handlungsnormen vertritt, glaubt man *moralische Sicherheit* – mehr ist nicht möglich – für die entsprechenden Begründungen zu haben. Dennoch werden in der kirchlichen Gemeinschaft in Einzelfragen Meinungsunterschiede möglich sein; wir kennen solche Unterschiede. Kirchenamtliche Verlautbarungen können hier eine große Hilfe sein; aber auch sie sind kein „moralisches Dogma“.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> G. Ebeling, *Studium der Theologie* (Tübingen 1975) 67.

<sup>2</sup> E. Schillebeeckx, *Glaube und Moral*, in: *Ethik im Kontext des Glaubens*, hrsg. v. D. Mieth u. F. Compagnoni (Freiburg 1978) 17–45.

<sup>3</sup> K. Rahner, *Praxis des Glaubens. Geistliches Lesebuch*, hrsg. v. K. Lehmann u. A. Raffelt (Freiburg 1982) 139.

<sup>4</sup> D. Bonhoeffer, *Christliche Ethik* (München 1966) 255 ff.

<sup>5</sup> K. Barth, *passim*, zitiert bei U. Eibach, *Recht auf Leben – Recht auf Sterben. Anthropologische Grundlegung einer medizinischen Ethik* (Wuppertal 1974) 123–279. Vgl. auch dens., *Medizin und Menschenwürde. Ethische Probleme in der Medizin aus christlicher Sicht* (Wuppertal 276).

<sup>6</sup> Vgl. vor allem U. Eibach, *ebd.*

<sup>7</sup> Vgl. z. B. A. Auer, *Die Unverfügbarkeit des Lebens und das Recht auf einen natürlichen Tod*, in: A. Auer, A. Menzel, A. Eser, *Zwischen Heilauftrag und Sterbehilfe* (Köln 1977) 20.

<sup>8</sup> Vgl. J. Fuchs, *Das Gottesbild und die Moral innerweltlichen Handelns*, in dieser Zschr. 202 (1984) 363–382, bes. 374 ff.

<sup>9</sup> Vgl. z. B. H. Schüngel-Straumann, *Der Dekalog – Gottes Gebot?* (Stuttgart 1973); F. L. Hossfeld, *Der Dekalog. Seine späteren Fassungen, die originale Komposition und seine Vorstufen* (Göttingen 1982).

<sup>10</sup> Vgl. J. Fuchs, a. a. O. <sup>11</sup> K. Rahner, a. a. O. 224.

<sup>12</sup> So O. Pesch, zit. bei G. Virt, *Sterben auf Verlangen*, in: *ThPQ* 125 (1977) 137.

<sup>13</sup> Vor allem U. Eibach, *Medizin und Menschenwürde*, a. a. O.

<sup>14</sup> Vgl. U. Eibach, *ebd.* 243 f., darin D. Bonhoeffer folgend: *Ethik*, a. a. O. 255 ff. J. Wunderli (anders als Eibach) sieht hier die Liebespflicht im Widerspruch zum „natürlichen Gesetz“: *Euthanasie oder Über die Würde des Sterbens* (Stuttgart 1974) 156. <sup>15</sup> Am deutlichsten ist diese Frage formuliert bei A. Auer, a. a. O.

<sup>16</sup> Vgl. dazu: J. Fuchs, „Sünde der Welt“ und normative Moral, in: *Anspruch der Wirklichkeit und christlicher Glaube. Probleme und Wege theologischer Ethik heute* (FS A. Auer), hrsg. v. H. Weber und D. Mieth (Düsseldorf 1980) 135–154.

<sup>17</sup> Vgl. z. B. Ch. Robert, *La situation de ‚conflit‘: Un thème dangereux de la théologie morale d’aujourd’hui*, in: *Rev. d. sc. rel.* 44 (1970) 190–213; auch M. M. Aubert, *Hiérarchie des valeurs et histoire*, *ebd.* 5–22.

<sup>18</sup> Vgl. J. Keenan, *Töten oder Sterbenlassen?*, in dieser Zschr. 201 (1983) 825–837.

Der Beitrag ist die gekürzte Fassung eines Aufsatzes aus dem in Kürze erscheinenden Buch „Christlicher Glaube und Moral“, hrsg. v. Karl Golser mit Beiträgen von Josef Fuchs (Rom), Lothar Roos (Bonn) und Hans Rotter (Innsbruck). Der Vorabdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck.